



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung von Verfahrenserleichterungen im Kommunalprüfungsrecht und im Kommunalverfassungsrecht in Mecklenburg-Vorpommern

Die WPK hat mit Schreiben vom 13. Januar 2026 gegenüber dem Innenausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zum Gesetzentwurf der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Schaffung von Verfahrenserleichterungen im Kommunalprüfungsrecht und im Kommunalverfassungsrecht wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre rund 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

— — —

Im Rahmen unserer Tätigkeit sind wir auf den o. g. Gesetzentwurf aufmerksam geworden. Bedauerlicherweise wurden wir seitens des zuständigen Ministeriums nicht in eine Verbändeanhörung einbezogen.

Dies überrascht umso mehr, als **Artikel 1 Nr. 15** einen neuen **§ 12 in das Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern** einfügt, der Prüfungsaufgaben der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, hier: Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, tangiert.

Konkret soll § 12 des Kommunalprüfungsgesetzes künftig Eigenbetriebe und Zweckverbände unter gewissen Umständen von der jährlichen Jahresabschlussprüfungspflicht befreien:

15. § 12 wird durch den folgenden § 12 ersetzt:

„§ 12

Befreiung von der Jahresabschlussprüfung

Prüfungspflichtige Einrichtungen, die nach Größe des Versorgungsbereiches, der Höhe der Bilanzsumme, der Beschäftigtenzahl oder der Höhe der Umsatzerlöse nur einen geringen Umfang haben, kann das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium auf Antrag von der Jahresabschlussprüfung befreien. Die Befreiung ist jederzeit widerruflich und auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zu beschränken. Der Landesrechnungshof ist über die Befreiung zu unterrichten.“

Zunächst einmal fällt bereits anhand des Wortlautes auf, dass völlig offenbleibt, welche Eigenbetriebe und Zweckverbände erfasst sein sollen. **Die Regelung ist** derart **unbestimmt formuliert**, dass **keinerlei feste Kriterien**, etwa konkrete Umsatz- oder Beschäftigtenzahlen, benannt werden, wie dies bei der Befreiung von kleinen Kapitalgesellschaften von der Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses gehandhabt wird (§ 267 Abs. 1, § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB). Die Aufgabe der Konkretisierung der Vorgaben wird dem zuständigen Ministerium überlassen, das ggf. nach Antragstellung eine Befreiung ausspricht. Für Eigenbetriebe und Zweckverbände besteht insoweit eine Rechtsunsicherheit, da sie nicht wissen, ob sie überhaupt unter die Regelung fallen, und wie das Ministerium mit ihrem Einzelfall umgeht. Gibt das Ministerium dem Antrag nicht statt, muss sich der Eigenbetrieb oder Zweckverband doch noch – ggf. auch kurzfristig – einen Abschlussprüfer suchen, der Kapazitäten für die Prüfung hat. Dies könnte möglicherweise kurzfristig zu Schwierigkeiten führen, da viele Wirtschaftsprüfer bereits mit anderen Prüfungsaufgaben ausgelastet sein könnten.

Zudem wird eine solche Regelung auch dem Sinn und Zweck der Pflicht zur Prüfung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (sowie vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften, vgl. § 319 Abs. 1 Satz 2 HGB) nicht gerecht.

Die gesetzliche Jahresabschlussprüfung hat zum Ziel, die Vertrauenswürdigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses für die Öffentlichkeit – hier vor allem der betroffenen Kommune – sicherzustellen, indem der Wirtschaftsprüfer prüft, ob der Jahresabschluss den Gesetzen und tatsächlichen Verhältnissen entspricht (Vermögen, Finanz- und Ertragslage). Sie dient dem Schutz von Gläubigern, Investoren und der Allgemeinheit, indem sie potenzielle Fehldarstellungen erkennt und durch ein unabhängiges Prüfungsurteil bestätigt oder versagt. Ohne eine Jahresabschlussprüfung darf der Jahresabschluss nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches nicht festgestellt werden, was die Rechtssicherheit erhöht und ermöglicht, dass Mängel in der Buchführung, internen Kontrollen oder Organisation frühzeitig aufgedeckt werden können.

Dieses Ziel der gesetzlichen Abschlussprüfung sollte bei dem in der Gesetzesbegründung (S. 21) angesprochenen Streben nach Deregulierung und Entbürokratisierung im Blick behalten werden.

Wir können andererseits auch nachvollziehen, dass der Aufwand einer Jahresabschlussprüfung – wie in der Gesetzesbegründung (S. 21) ausgeführt wird –, in Einzelfällen in einem Missverhältnis zum tatsächlichen Nutzen stehen kann. Gleichzeitig soll mit der Regelung aber auch der Zweck der Vorschrift nicht unterwandert werden, wie die Begründung (S. 21) ebenfalls ausführt.

Wir sprechen uns daher dafür aus,

- **entweder § 12 des Entwurfes des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern gänzlich zu streichen**
- **oder hilfsweise die Vorschrift dahingehend zu konkretisieren, dass die betroffenen Einzelfälle genau definiert werden (etwa durch Umsatz- oder Beschäftigtenzahlen), sodass für die betroffenen Eigenbetriebe und Zweckverbände keine Rechtsunsicherheit besteht und für die Abschlussprüfer Transparenz und Planungssicherheit geschaffen wird.**

— — —

Wir freuen uns, wenn unsere Anregung im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

— — —